

William Bassett

Die Bestreitung des Unterhalts der Kirche durch freiwillige Beiträge

Fünfundzwanzig Millionen Katholiken der Vereinigten Staaten bestreiten durch ihre finanziellen Beiträge den Unterhalt von 18527 Pfarreien, 3894 Missionen und 10074 Kapellen. Mehr als 8000 von Pfarreien betriebene Volksschulen unterrichten 2412223 Schüler; 340 private Volksschulen unterrichten weitere 66006 Schüler; 1601 diözesane, pfarrliche oder private weiterführende Schulen versehen den Unterricht für 890062 Schüler. Es gibt 241 katholische Colleges und Universitäten in den Vereinigten Staaten mit 442770 Studenten, 387 Seminare mit 11938 Studierenden; 730 Krankenhäuser, die jährlich mehr als 32000000 Patienten betreuen; 219 Waisenhäuser, 461 Altenheime und 116 Schutz- und Pflegeinstitutionen. Durch verschiedene karitative Organisationen sorgen die amerikanischen Katholiken für 31519 hilfsbedürftige Kinder. Kirchliche Institutionen beschäftigen 167835 Lehrkräfte, von denen 107865 Laien sind. Die Gläubigen in den Vereinigten Staaten unterhalten 58301 Priester, von denen 11 Kardinäle, 40 Erzbischöfe und 283 Bischöfe sind; dazu kommen 8745 Ordensbrüder und 130804 Ordensschwwestern¹. Zu alledem bringen die katholischen Gläubigen noch jährlich Millionen von Dollars für die *Campaign for Human Development*, den *Bishop's Overseas Relief Fund* und etliche andere nationale sowie zahlreiche diözesane Sondersammlungen für karitative Zwecke, für den Heiligen Stuhl und die Missionen auf.

Diese statistischen Angaben ließen sich beliebig erweitern, wenn man andere Daten oder Formen katholischer kirchlicher Institutionen dazu zählen würde, wie den Unterhalt von Friedhöfen, die Unterstützung ethnischer, brüderlicher und beschützender Organisationen und als selbständig eingetragener gemeinnütziger Koordinationsstellen wie etwa die *United States Catholic Conference*, die *United States Conference of Bishops* oder die «Katholikenausschüsse» der einzelnen Bundesstaaten.

1. Amtliche Statistiken sind unvollständig

Die Zahlen allein geben jedoch keinen vollständigen Eindruck von der Höhe der Beiträge der Gläubigen

zum Unterhalt der Kirche. Es gibt keine statistischen Angaben über den Geldwert kirchlicher Anlagen in Wertpapieren, Grund und Boden, Pachtgrund oder die ungeheure Vielfalt testamentarischer Vermächtnisse, die Jahr für Jahr an die Dienststellen der Diözesen oder Ordensgenossenschaften gehen. «Keine Einzelperson oder Dienststelle, einschließlich der Regierung, besitzt eine genaue Kenntnis des Wertes kirchlichen Eigentums und Besitzes in den Vereinigten Staaten», bemerkt D.H. Robertson². Diese Feststellung ist zweifellos richtig.

Doch muß man gleich hinzufügen, daß ebensowenig irgendeine Einzelperson oder Dienststelle die Unzahl der Verbindlichkeiten der katholischen Kirche Amerikas kennt. Wie hoch sind die Kosten zum Unterhalt der größten kirchlichen und karitativen Organisation der Welt? Die Finanzverwaltung der Kirche in den Staaten ist derart dezentralisiert und zersplittert, daß niemand eine Antwort auf diese Frage weiß. Wir wissen jedoch, daß alle erfaßbaren Aktivposten zusammengenommen mit einem Wert von etwa 40 Milliarden Dollar³ nicht ausreichen für die wirtschaftliche Sicherstellung des im Dienst der Kirche stehenden Personals oder zur Sicherung der ständigen Aktivitäten.

Die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten ist auf den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen aufgebaut worden. Unterhalten wird sie zum größten Teil auf dieselbe Weise. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die großmütige Haltung der Katholiken eine Lebensfrage war, als seinerzeit die kirchlichen Institutionen aufgebaut wurden. Ebenso aber kann man ohne Zögern sagen, daß die Zukunft eben dieser Institutionen voll und ganz von dem bleibenden guten Willen der katholischen Christen abhängig ist. Die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten ist eine fortlaufende Schöpfung des Glaubens von Millionen. Es gibt keine direkten staatlichen Unterstützungen, und es gibt keinerlei private Interessen, an die man appellieren könnte, um den Geldstrom zu erhalten, wenn die Gläubigen einmal in ihrem Engagement wankend werden sollten.

Die unmittelbare Folge dieser fundamentalen Tatsache läßt zugleich die Stärke und die Schwäche der katholischen Kirche in Amerika sichtbar werden. Die Stärke der Kirche besteht darin, daß ihre Führung in einer Atmosphäre des Vertrauens auf die Unterstützung durch die Gläubigen ausgeübt werden muß. Dabei müssen die Verwalter der Kirche auf der anderen Seite darauf bedacht sein, daß sie nicht die Gefühle der Leute verletzen, in deren Hand der Geldbeutel liegt. Eine ständige Schwäche der katholischen Kirche in Amerika ist die Aufmerksamkeit für die Wünsche und Erwartungen der Geldgeber, die Motive der Unent-

wegten, die die Pfarr- und Diözesankonten auf dem erforderlichen Stand halten. Die Katholiken der Vereinigten Staaten sind überlastet mit administrativen und institutionellen Anliegen. Es gibt zu viele Hirten. Propheten, Leute mit kritischem sozialem Bewußtsein und Mystiker sind selten unter der Geistlichkeit. Die Routine der Arbeit in der Pfarrei, der Diözese oder den diversen Ordensinstitutionen erstickt nicht selten das Zeugnis einer wahrhaft prophetischen Losgelöstheit von den Dingen.

2. Ein Gesetz der Kirche

Im Jahre 1791 bestimmte die erste Synode der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten, daß die Geistlichkeit gemäß dem alten Brauch der Christen durch freiwillige Beiträge der Gläubigen unterstützt werden sollte. Diese Beiträge sollten in drei Teile geteilt werden: ein Teil sollte dem Unterhalt der Kirche dienen, ein zweiter für die Armen und ein dritter für den Unterhalt der Priester⁴.

Vorschrift VII der Synode befahl den Priestern, ihre Gläubigen bei der Messe an ihre Pflicht zum Unterhalt der Kirche zu erinnern. Sie bestimmte ferner, daß in jeder Gemeinde Personen bestimmt werden sollten, um die Beiträge der Gläubigen einzusammeln. Vorschrift XXIII endete mit der Warnung der Synode an die Gläubigen, daß diejenigen, die die Geistlichkeit nicht unterstützten, damit göttliches Recht verletzen und vor Gott verantwortlich sein würden. Alle, die es unterließen, zum Unterhalt der Kirche beizutragen, so schloß die Synode, seien der Absolution für unwürdig zu erachten, da sie die Armen um ihre geistlichen wie weltlichen Chancen brächten⁵.

Sechs Monate nach Abschluß der Synode erließ Bischof John Carroll den ersten einer großen Anzahl von Hirtenbriefen, in denen die Laien von ihren Bischöfen aufgerufen wurden, die Kirche finanziell zu unterstützen. Synodale und konziliare Gesetzgebung für die Katholiken der Vereinigten Staaten wiederholten diese Bestimmungen und Ermahnungen⁶. Diözesanverordnungen griffen das Gesetz auf, als allenthalben im Land neue Bischofssitze geschaffen wurden. Der berühmte Katechismus von Baltimore, der in den ganzen Vereinigten Staaten bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gebraucht wurde, ja in vielen konservativen Pfarreien heute noch verbreitet ist, erhob diese ursprünglich für Amerika bestimmte synodale Gesetzgebung in den Rang eines konstitutionellen Gesetzes für die Gesamtkirche. Kein Katholik konnte sich hinfort der Verpflichtung entziehen oder sich darauf berufen, er kenne sie nicht. Im 19. Jahrhundert wurde diese Unterstützung der Kirche auf drei verschiedenen Wegen

weiterentwickelt: über die Kirchenstuhlmiete, die Abgabe des Zehnten und die Opferkollekten. Die beiden letztgenannten Einziehungsformen sind heute die vorherrschenden, wobei die Meßkollekten durch die Verwendung allwöchentlich abgegebener Briefumschläge zu einem regulären pfarrlichen Rechnungssystem entwickelt worden sind. Dieses Umschlag-System, eine Neuerung der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, ist eine moderne praktische Hilfe für den Hirten, eine finanzielle Kontrolle über seine Herde zu bekommen.

3. Aufstieg aus der Armut

Die katholische Kirche Amerikas im 19. Jahrhundert lebte in hoffnungsloser Armut. Einwanderermassen fluteten in die Städte und überforderten bei weitem die Mittel, die die Kirche aufreiben konnte. Angriffe von seiten der Vertreter eines amerikanischen Nativismus und eines streitbaren Agnostizismus sowie verschiedenster Fanatiker anderer Richtungen brachten die Hierarchie dazu, systematisch und energisch einen neuen Kurs einzuschlagen: Schulen zu gründen, Schutzorganisationen aufzuziehen und die Gläubigen vor den Gefahren für ihren Glauben zu schützen durch institutionelle Schaffung einer Inselsituation auf jede nur denkbare Art und Weise. Die erforderlichen Mittel für diese Projekte suchte man in Europa. Die Gesellschaft für die Glaubensverbreitung in Frankreich, die Leopoldinenstiftung in Wien, der Ludwig-Missionsverein in Bayern und eine Vielzahl anderer karitativer Organisationen wurden gegründet, um Geld aufzubringen für die Kirche in Amerika. Außerdem kam finanzielle Hilfe direkt oder auf dem Weg über die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung. Diese Hilfsaktion wurde durchgehalten bis nach dem ersten Weltkrieg, als die katholische Kirche der Vereinigten Staaten endgültig finanziell unabhängig wurde von Europa⁷. Die zweite und dritte Generation der Einwanderer, die sich dem amerikanischen Lebensstil angepaßt hatten, brachten der Kirche einen relativen Wohlstand und die institutionelle Konsolidierung, die die Grundlage für den gewaltigen Bauboom der dem Zweiten Vatikanum vorausgehenden Ära bildete.

4. Probleme in der Finanzverwaltung der amerikanischen Kirche

Seit dem Zweiten Vatikanum hat sich die katholische Kirche der Vereinigten Staaten an eine gründliche Neuüberprüfung ihrer gesamten institutionellen Arbeitsweise begeben. Eine kurze Darlegung der sich für die Arbeitsformen ergebenden Probleme dürfte nütz-

lich sein, zumindest, um sichtbar zu machen, mit welchen Schwierigkeiten der Versuch verbunden ist, Lösungen für sie im Rahmen der Prinzipien und Grundlagen des derzeit gültigen Kirchenrechtes zu finden.

a) Die Reichen und die Armen

Zwangsläufig ergeben sich in einem verwaltungsmäßig so stark dezentralisierten System wie der katholischen Kirche Amerikas große wirtschaftliche Ungleichheiten zwischen Pfarreien, Diözesen und unter dem Klerus selbst. Zur Überwindung dieser unvermeidlichen Ungleichheiten haben die Diözesen verschiedene Versuche unternommen, um eine größere Angleichung der einen an die anderen zuwege zu bringen. Fast alle Diözesen haben heute eine Standardbezahlung für ihre Geistlichkeit festgesetzt. Dabei wird aus Mitteln der Diözese die Bezahlung der Geistlichen ärmerer Pfarreien aufgestockt. Eine Anzahl Bischöfe hat ferner zentrale Einkaufssysteme entwickelt, um Geld zu sparen für einzelne Pfarreien und Schulen, durch Einkauf verschiedener Waren zum Großeinkaufspreis.

Auch unter den Pfarreien selbst haben Versuche zum Ausgleich und zur zwischenpfarrlichen Zusammenarbeit stattgefunden, jedoch mit wechselndem Erfolg. Nur eine einzige Diözese, die Diözese La Fayette, Louisiana, hat in der Buchführung ihrer Kanzlei sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Pfarreien zentralisiert. Die meisten Diözesen geben die Anregung an die reicheren Pfarreien, ihre Überschüsse an die Diözesankanzlei abzuführen, damit sie von dort aus anderen Gemeinden als zinsgünstige Darlehen zugeleitet werden können. Eine Reihe größerer Diözesen hat versucht, Stadt- und Vorstadtpfarreien zur gegenseitigen Hilfeleistung zu Partnerschaften zusammenzuschließen. Natürlich ist auch die direkte Unterstützung ärmerer Pfarreien durch die Diözese sehr verbreitet.

Das Haupthindernis eines zwischenpfarrlichen Finanzausgleichs aber ist eine Folgeerscheinung der kanonischen Definition der Pfarrei als eines klerikalen Benefiziums⁸. Sämtliche Kooperationsbemühungen müssen auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen und sind damit letztlich der Möglichkeit des Scheiterns ausgesetzt, wenn ein widerstrebender Pfarrer auf seinen Privilegien besteht.

Auf nationaler Ebene leistet namentlich die *Catholic Church Extension Society* mit ihrer Zentrale in Chicago, eine private karitative Organisation, armen Diözesen und Missionen große Hilfe. Ebenso können Bischöfe individuell auf direktem Weg und informell anderen Bischöfen in finanziellen Schwierigkeiten hel-

fen. Doch gibt es keinen offiziellen Weg, auf dem Diözesanmittel zur Hilfeleistung für andere Diözesen eingesetzt werden können. Jeder finanzielle Überschuß aus einer amtlichen Kasse fließt aus den Diözesen nach Rom, sei es direkt oder auf dem Weg über die Apostolische Delegation.

b) Die Rolle der Laienschaft

Pfarrgemeinderäte aktivieren allenthalben sehr schnell die Mitarbeit der Laien bei pfarrlichen Aufgaben. Sie haben die stärker pastoral ausgerichteten Stiftungsräte nicht verdrängt, sondern wollen sie in der Wahrnehmung ihrer Rolle ergänzen. Im Kirchenrecht bleibt indessen der Letztverantwortliche für die finanzielle Lage der Pfarrei der Pfarrer⁹. Die Laienschaft spielt dabei nur eine beratende und ausführende Rolle.

Auf der diözesanen Ebene gibt es in Amerika nur sehr wenige pastorale Gremien mit größerer Laienbeteiligung. Selbst wo solche Gremien tätig werden, haben die Diözesankonsultoren, eine rein klerikale Körperschaft, die letzte beratende Stimme beim Bischof.

In 21 Bundesstaaten sind die Diözesen gesetzlich eingetragene Körperschaften mit Alleinvertretung, bei denen die gesamte Verfügungsgewalt über Eigentum und Finanzen beim Bischof liegt. In den übrigen Bundesstaaten sind verschiedene Formen der gesetzlichen Eintragung üblich. Die in den Eintragungsregistern figurierenden Treuhänder sind indessen immer und überall Kleriker. So hat die Laienschaft nirgendwo in den Vereinigten Staaten ein irgendwo gesetzlich verbrieftes Mitspracherecht in der Finanzverwaltung der Diözesen. Bisher ist noch kein Versuch unternommen worden, die Registrierungsakten der Diözesen im Sinne der Neubestimmung des theologischen Status der Laienschaft durch das Zweite Vatikanum abzuändern. Es ist daher nicht übertrieben, wenn wir sagen, daß die Integration der Laienschaft in die finanziellen Strukturen der Kirche weitgehend Zeichencharakter behält.

c) Rechenschaftslegung

Kurz nach Abschluß des Vatikanischen Konzils hat Kardinal Ritter von St. Louis als erster prominenter amerikanischer Bischof die Bilanz der Diözese veröffentlicht. Seither sind einige andere Bischöfe diesem Vorbild gefolgt. Doch in der großen Mehrzahl der Diözesen kennen nur der Bischof, der Generalvikar oder Kanzler und die Konsultoren den tatsächlichen Stand der Finanzen der Diözese. Natürlich besteht

nach dem Kirchenrecht keinerlei Verpflichtung, der Laienschaft Rechenschaft über die Finanzgebarung zu geben¹⁰. Auf der Ebene der Pfarrei dagegen werden jährliche Rechenschaftsberichte nach und nach allgemein üblich. Doch gibt es dafür noch keine Standardform, und den Pfarrangehörigen wird wenig Hilfe gegeben, um die einzelnen Posten und ihre spezielle Bedeutung zu verstehen.

Nichts Derartiges gibt es für die Bischofskonferenz, die Apostolische Delegation, ja nicht einmal für Organisationen wie die *Catholic Near East Society* oder die *Society for the Propagation of the Faith*. Hier bekommen die Laien keinerlei Einsicht.

d) Die Alten und die Kranken

Die Vorsorgemaßnahmen für die alten und kranken Mitglieder des Klerus und der Ordensgemeinschaften sind sehr ungleich. Das Konzil hat Priestern und Ordensleuten versprochen, daß ihren persönlichen irdischen Bedürfnissen durch nachkonziliare Reformen Rechnung getragen werden sollte. Die Bischofssynode 1971 hat dieses Versprechen erneuert. Getan worden ist indessen absolut nichts, um das Los der Priester und Ordensleute zu verbessern – weder von Rom noch von der nationalen Bischofskonferenz.

Zu Beginn der sechziger Jahre stellte die Regierung den Priestern und Ordensleuten in Amerika frei, sich der nationalen Sozialversicherung anzuschließen. Doch weiß bis heute niemand, wie viele von ihnen dies wirklich getan haben. Als nach dem Konzil die verpflichtende Altersvorsorge gefordert wurde, begannen die Diözesen ihre eigenen Gesundheits- und Altersversicherungspläne auszuarbeiten, in deren Kosten sich Diözese, Pfarrei und die einzelnen Priester und Ordensleute teilen sollten¹¹.

Im Jahre 1970 analysierte die *National Federation of Priests Councils* die verschiedenen diözesanen Planungen. Der Schluß, zu dem eine sorgfältig durchgeführte Untersuchung gelangte, war, daß die Diözesanpläne finanziell bei weitem nicht ausreichend fundiert sind, ungleich in ihren Leistungen und letztlich völlig unzuverlässig. An ihrer Stelle schlug die NFPC einen nationalen Gesundheits- und Altersversorgungsplan vor. Er sollte für alle Bediensteten der amerikanischen Kirche angelegt und von einer oder mehreren der großen privaten Versicherungsgesellschaften gedeckt werden. Die amerikanischen Bischöfe haben sich bis heute geweigert, auch nur die Durchführbarkeit dieses Planes zu diskutieren.

Das Kirchenrecht verlangt von dem einzelnen Bischof oder Ordensoberen, für die eigenen Leute Sorge zu tragen. Es besteht indessen keine kirchenrechtliche

Forderung, daß die Kirche der Vereinigten Staaten für ihre Bediensteten sorgt.

e) Aufhebung veralteter Institutionen

Theoretisch ist der Besitz der Kirche das Erbe der Armen, wie an anderer Stelle in diesem Heft ausgeführt ist. Konkret bedeutet dies, daß der Einkommensüberschuß an die Armen gehen soll¹² und daß die Armen in der sozial-karitativen Mission des christlichen Volkes einen bevorzugten Platz einnehmen sollen. Es bedeutet nicht, daß Arme den Kapitalbestand der Kirche beanspruchen können.

Die Kanones über Veräußerung und Verkauf von Kirchengut und kirchlichem Besitz enthalten drei nahezu unüberwindliche Hindernisse für jeden Zugriff auf kirchliche Vermögenswerte. (1) Kein Verwalter darf aus kirchlichem Vermögen ein Geschenk machen, etwas veräußern oder austauschen, außer im Falle einer dringenden Notwendigkeit. Dringende Notwendigkeit wird in den Kanones als Bedürfnis der Kirche definiert¹³. (2) Durch Veräußerung erhaltenes Geld ist sorgfältig, sicher und zum Nutzen der Kirche anzulegen¹⁴. Es darf nicht ausgegeben werden. (3) Für Verkauf, Schenkung, die Gewährung einer Bürgschaft, Verpfändung, Verpachtung kirchlichen Eigentums oder Übernahme einer größeren Verbindlichkeit auf Kirchenbesitz muß eine Genehmigung des Heiligen Stuhles eingeholt werden¹⁵. Das bedeutet, daß Verwalter kirchlichen Eigentums nur kleine Almosen geben oder bescheidene Geschenke machen können.

Vor einer Reihe von Jahren machte ein wohlbekannter Erzbischof im ganzen Land Schlagzeilen mit dem großzügigen Vorschlag, die unbenutzten Gebäude einer entvölkerten Pfarrei in einem Stadtzentrum zu verkaufen, um daraus einen Fonds zur Unterstützung der Armen zu bilden. Nach einem Telefonanruf des Apostolischen Delegaten änderte er seine Meinung sehr rasch. Nach dem Kirchenrecht war das ein unmöglicher Plan. Wenn hier etwas zum Verkauf angeboten werden sollte, so mußte zuvor die Genehmigung von Rom eingeholt werden. Diese Genehmigung aber würde nur dann erteilt werden, wenn der Erlös zugunsten der Kirche, nicht aber der Armen, angelegt würde.

Kein verantwortlich Denkender würde vernünftige Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung kirchlichen Eigentums vor Handlungsweisen verrückter Eiferer aufgeben. Andererseits aber ist die ständige Einmischung Roms in die internen finanziellen Angelegenheiten der amerikanischen Kirche völlig überflüssig, sowohl vom theologischen Standpunkt aus als auch vom Standpunkt praktischer Klugheit. Römisches Eingreifen

bringt selten Hilfe oder Lösungen für Probleme, die mit einer sinnvollen und vernünftigen Auflösung veralteter und nutzlos gewordener Institutionen zusammenhängen. Es ist vielmehr ein Teil des Problems.

5. Indirekte Unterstützung durch die Regierung

Der erste Zusatzartikel zur Bundesverfassung der Vereinigten Staaten verbietet jegliche Festsetzung eines religiösen Bekenntnisses und Behinderung seiner freien Ausübung durch den Staat. Direkte Unterstützung einer einzelnen Kirche oder auch der Religion generell durch den Staat steht im Widerspruch zur Verfassung. Obwohl der Staat somit religiös neutral sein muß, gibt es eine ganze Anzahl Staats- oder Bundesprogramme auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wie der öffentlichen Wohlfahrt, die indirekt eine Unterstützung für die Religion darstellen. Zwei Bereiche einer solchen indirekten Unterstützung sind gegenwärtig in den Vereinigten Staaten heiß umstritten. Die Meinungen über ihre Verfassungsmäßigkeit sind sehr geteilt.

a) Steuerfreiheit für kirchliches Vermögen und steuerliche Anreize für Zahlungen an die Kirche

Reales und persönliches Vermögen der Kirchen, soweit es direkt der Ausübung religiöser Tätigkeiten dient, ist steuerfrei. Das betrifft die Vermögens- wie die Einkommenssteuer. Denn nach Auffassung des Staates leistet die Kirche auch einen für die Gesellschaft erheblichen weltlichen Dienst. Das ist aber nur einer der Gründe für die Steuerfreiheit. Ein weiterer, nicht einleuchtender läßt sich aus dem Urteil des Obersten Gerichtshofes in einem Präzedenzfall herleiten. Hier ging es darum, die Verfassungsgemäßheit der Steuerbefreiung zu bestätigen (Walz v. Tax Commission)¹⁶. Es heißt da, eine Besteuerung würde eine allzu starke Verstrickung des Staates in religiöse Angelegenheiten mit sich bringen, weil sich daraus die Notwendigkeit ergäbe, daß der Staat bei kirchlichen Vermögenswerten ständig Steuerschätzungen vornehme. Das aber müßte die Freiheit der Religionsausübung aufs Spiel setzen.

Tatsächlich jedoch wächst die Befreiung der Kirchen von Besteuerung zu einer indirekten Beihilfe des Gesamtstaates wie der Einzelstaaten an. Andere Steuerzahler müssen einen ständig anwachsenden Steuerbetrag für Leistungen der Regierung aufbringen, während die Kirche die betreffenden Dienste unbezahlt geleistet bekommt.

Beiträge für religiöse Zwecke werden als Beiträge sozial-karitativer Natur betrachtet und sind so von den Steuern absetzbar¹⁷. Das bedeutet natürlich für den

einzelnen Beiträge Leistenden einen großen steuerlichen Anreiz, den Kirchen Geld zukommen zu lassen. Der Abzugsfähigkeit von Beiträgen für religiöse Zwecke bei großen zu versteuernden Einkommen entspricht eine Befreiung von Schenkungssteuern auf bestimmte Arten von Geschenken und Vermächtnissen an die Kirche. Diese beiden steuerlichen Vergünstigungen zusammen geben den Kirchen einen unvergleichlichen Vorteil im Aufbringen von Geldmitteln. Dabei folgen die Steuergesetze der Bundesstaaten im allgemeinen dem Einkommenskode der Bundesregierung.

Eine Aufhebung der steuerlichen Befreiungen und – auf der anderen Seite – der Anreize aus den Veranlagungslisten des Bundes und der Einzelstaaten würden zu einer institutionellen Katastrophe für die katholische Kirche Amerikas.

b) Staatliche Hilfen im engeren Sinne

Die Hilfen des Bundesstaates und der Einzelstaaten an die Kirche sind, so unglaublich dies klingen mag, nach Anzahl und Vielfalt der staatlichen Programme, die den kirchlichen Organisationen helfen, so groß, daß kein Mensch den genauen Betrag dieser indirekten Unterstützung der Regierung für die Religion in Amerika kennt. So gibt es beispielsweise mehr als 250 gesamtstaatliche Erziehungshilfsprogramme, und katholische Pfarrschulen sind an den meisten davon beteiligt. Eine geschätzte Gesamtsumme von 5,5 Milliarden Dollar an gesamtstaatlicher Hilfe für die Kirchen dürfte nicht zu hoch gegriffen sein; dazu kommt eine weitere Milliarde, die den Kirchen über die Gliedstaaten und die kommunalen Behörden zufließt¹⁸.

Die Hauptquellen der Bundeshilfe sind der *Hill-Burton-Act*, der *National Defense Education Act* von 1958 (mehrfach erneuert und erweitert), der *Higher Education Facilities Act* von 1963, der *Economic Opportunity Act* von 1964 und der *Elementary and Secondary Education Act* von 1965. Außerdem aber sind die Kirchen in viele andere staatliche Hilfeleistungen einbezogen¹⁹. Der tiefere und eigentliche Grund für diesen Geldstrom liegt darin, daß die Regierung schlicht und einfach die Kirchen einsetzt für soziale Dienstleistungen, die auf keine andere Weise so billig durchzuführen wären. Die Hilfe für religiöse Belange ist indirekt. Doch besteht kein Zweifel, daß die staatliche Unterstützung die steuerfreie kirchliche Struktur vergrößert und unterbindet, daß kirchliches Eigentum in anderen Bereichen verwendet wird. Die bei weitem größten Nutznießer der staatlichen Hilfe der Bundesregierung sind katholische Institutionen.

Die fünf Programme des *Hill-Burton-Act*, der ursprünglich im Jahre 1946 verabschiedet wurde, sind nach und nach so weit ausgedehnt worden, daß sie den größten Teil der Baufonds für sämtliche Krankenhäuser Amerikas bereitstellen. Es gibt kaum eine größere Stadt in Amerika, in der nicht ein großes katholisches Krankenhaus stände, das nicht mit Hilfe des Hill-Burton-Fonds der Bundesregierung errichtet worden wäre. Etwa 50 Millionen Dollar jährlich für die Errichtung und Erweiterung katholischer Krankenhäuser dürften kaum zu hoch geschätzt sein. Dazu kommt, daß die meisten Alten und praktisch alle im Ruhestand Befindlichen auf dem Weg über die Bundes-Krankenversicherung, die Sozialversicherung oder andere entsprechende Institutionen für ihre Versorgung bezahlen. Die meisten anderen zahlen über sonstige private Krankenversicherungen.

Seit dem Inkrafttreten des *Higher Education Facilities Act* von 1964 konnten die katholischen Colleges und Universitäten ihre Wohnheim-, Unterrichtsraum- und Bibliothekskapazitäten sowie ihre sonstigen Hilfsleistungen beträchtlich erweitern. Zusammen mit den von der Bundesregierung gedeckten Studentendarlehen und anderen Formen der Studienhilfe dürfte der jährliche Unterstützungsaufwand eine halbe Milliarde Dollar erreichen. Hinzuzuzählen wären Freitisch und Gesundheitsfürsorge sowie eine Vielzahl kleinerer Programme. Tatsache ist, um es kurz zu sagen, daß die katholischen Krankenhäuser und die katholischen höheren Lehranstalten in Amerika heutzutage weitgehend von Bundesgeldern leben. Nur auf der Ebene der Grund- und Sekundarschulen erhalten die katholischen Anstalten keine entscheidende Hilfe²⁰.

In der Hälfte der Einzelstaaten werden auch die Beförderungskosten für kirchliche Schulen vom Steuerzahler getragen. In anderen werden die vom Staat für staatliche Schulen beschafften Lehrbücher auch den Pfarrschulen zur Verfügung gestellt. Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, daß staatliche Kredite für die Errichtung neuer Bauten auf dem Gelände sekten-eigener Hochschulen verfassungsgemäß seien²¹.

Die Geldmittel, die seit Ende des Zweiten Weltkrieges durch Bundes- und Staatsprogramme in die kirchlichen Institutionen Amerikas gepumpt worden sind, hatten namentlich zwei eindeutige Folgen: einmal, daß die Programme als solche eine wachsende staatliche

Kontrolle der kirchlichen Institutionen mit sich bringen; zum andern, daß die Kirchenführungen für die finanzielle Unterstützung und den Unterhalt ihrer Institutionen bereits mehr auf die Regierung schauen als auf die Gläubigen. Das gilt vor allem für die überpfarrlichen Ebenen. Allgemein sind die Katholiken sich nicht klar darüber, wie weit die Kirche bereits vom Staat abhängig ist. Noch herrscht der Mythos vom Leben aus eigenen Mitteln und Anstrengungen, während auf der anderen Seite durch die Lobby zunehmende Anstrengungen unternommen werden, um mehr Steuergelder zur Unterhaltung der Schulen zu bekommen, durch Staatsbürgschaften, Steuerabsetzungen für Schulgeldzahlungen und andere Pläne.

6. Zusammenfassung

Bewußt ausgeklammert sind in diesem kurzen Überblick über die Finanzstrukturen der katholischen Kirche Amerikas die speziell kanonischen Formen von Abgaben und Gebühren, die innerhalb der Kirche üblich sind, wie zum Beispiel das *Cathedraticum*, die Stollgebühren und Stipendien, die Dispensgebühren und Verwaltungskosten, die für die verschiedenen Dienste der Gerichte erhoben werden. Unerwähnt gelassen habe ich ferner die selbstverständlich üblichen Schulgelder für die Lehranstalten, die Versicherungsleistungen an die Krankenhäuser und eine ganze Anzahl sonstiger Formen des Gelderwerbs, wie gesellschaftliche Veranstaltungen der Pfarrei, Lotterien, Lottospiele. Während die auf diese Weise gewonnenen Geldbeträge beachtlich sind, liegen meines Erachtens die wahrhaft ernstesten Probleme auf lange Sicht, mit denen die Kirche fertig werden muß, nicht hier. Die Hauptprobleme liegen vielmehr in den beiden eben besprochenen Bereichen: der freiwilligen direkten Bestreitungen des Unterhalts der Kirche und ihrer Tätigkeiten durch die Gläubigen und der indirekten Hilfe durch die Regierung. Mangelndes Vertrauen innerhalb der Kirche selbst und ein unüberlegtes Eintreten der Hierarchie in die Abhängigkeit vom Staat bringen letztlich für die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten große Schwierigkeiten mit sich. In der gegenwärtigen Lage der Dinge muß daher von den Verwaltern der Kirche nichts Geringeres als absolute Ehrlichkeit verlangt werden.

¹ The Official Catholic Directory, Teil III, Statistischer Überblick (New York 1977).

² Should Churches Be taxed? (New York 1968) 17.

³ James Gollin, *Worldly Goods* (New York 1971) 285.

⁴ Synode 1791, Vorlagen V, VI, VII: *Collectio Lacensis*, Bd. III, 3 (Freiburg/Br. 1870-1892).

⁵ 1884 verbot das Konzil von Baltimore den Priestern, Gläubigen, die in diesem Punkt gefehlt hatten, die Absolution zu verweigern. - *Acta et Decreta Concilii Plenarii Baltimorensis Tertii*, n. 272 (Baltimore 1886). Die Firmung, die kirchliche Trauung und das kirchliche Begräbnis verweigert man dagegen heute noch in manchen Pfarreien denen, die sich ständig der Unterhaltungspflicht entziehen.

⁶ Drittes Provinzialkonzil von Baltimore (1837); *Collectio Lacensis*, Bd. III, 56; Viertes Provinzialkonzil von Baltimore (1840), aaO. 71; Erstes Plenarkonzil von Baltimore (1852), aaO. 145; Zweites Plenarkonzil von Baltimore (1866), aaO. 431; Drittes Plenarkonzil von Baltimore (1884), aaO. decr. 273; 586.

⁷ Zur Unterstützung der amerikanischen Kirche durch europäische Katholiken siehe Theodore Roemer, *Ten Decades of Alms* (St. Louis 1942).

⁸ Canon 463, vgl. Canon 1507 (CIC).

⁹ Canon 470 (CIC).

¹⁰ Die einzige vom Kirchenrecht vorgeschriebene Rechenschaftslegung betrifft den Fall, in dem ein niedriger kirchlicher Verwalter dem höheren seine Bücher offenlegt. Dagegen besteht für einen höheren Verwalter keinerlei Verpflichtung, denen, die in der hierarchischen Struktur unter ihm rangieren, seine Bücher offenzulegen. Vgl. Canones 340, 535, 1492, 1521, 1529 (CIC).

¹¹ 1967 ließ die Apostolische Delegation in den Vereinigten Staaten allen Ordinarien detaillierte Vorschriften für die Ruhestandssicherung residierender Bischöfe zugehen. Zu diesen Sicherungen, für die die Diözese verantwortlich ist, gehören nicht allein eine Wohnung, ein Auto, Haushalts- und Sekretariatskräfte, sondern überdies ein wirklich großzügig bemessenes Ruhegehalt. Der Gegensatz zwischen den Alterssicherungen, die die Bischöfe sich selbst zuerkannt haben, und denen, die der Geistlichkeit und den Ordensleuten zuerkannt sind, ist bemerkenswert. Die Regelungen für die Ruhestandsbezüge der Bischöfe sind nicht veröffentlicht worden.

¹² Canon 1473 (CIC).

¹³ Canon 1530 (CIC).

¹⁴ Canon 1531, § 3 (CIC).

¹⁵ Canon 1532, § 1 (CIC).

¹⁶ 397 U.S. 664 (1970).

¹⁷ Internal Revenue Code, §§ 501-514.

¹⁸ Robert T. Miller, *Notes on Church-State Affairs*, Bd. 9, 427: *The Journal of Church and State* (1967).

¹⁹ Z.B. langfristige Kredite zu niedrigem Zinssatz im Rahmen von Siedlungs- und Städtebauprogrammen; Erwerb von Überschußbeständen und -vermögenswerten der Regierung; Forschungs- und Entwicklungstipendien der *National Science Foundation*, usw.

²⁰ Patrick S. Duffy, *Review of Supreme Court Decisions on Aid to Nonpublic Elementary and Secondary Educations: The Hastings Law Journal*, Bd. 32, 266 (1972).

²¹ *Hunt v. McNair*, 413 U.S. 734 (1973).

Aus dem Englischen übersetzt von Karlhermann Bergner

WILLIAM BASSETT

1932 in Peoria, Illinois, USA, geboren. Doktorat in kanonischem Recht von der Gregorianischen Universität Rom, im bürgerlichen Recht von der Catholic University of America in Washington, D.C. Nach sechsjähriger Tätigkeit an der School of Canon Law der Catholic University übernahm er eine ordentliche Professur der Rechtswissenschaft an der Universität von San Francisco. Er veröffentlichte eine Reihe Arbeiten zum Kirchenrecht, zum bürgerlichen Recht und zur Rechtsgeschichte. Zu seinen bedeutenderen Werken kirchenrechtlicher Thematik gehören *The Determination of Rite*; *The Bond of Marriage*; *The Choosing of Bishops*. Anschrift: School of Law, University of San Francisco, 2199 Fulton Street, San Francisco, Ca. 94 117, USA.

Frederick R. McManus

Richtlinien für das kirchliche Sammelwesen

Im letzten Jahrzehnt ist man sich, zumindest in den Vereinigten Staaten, viel stärker bewußt geworden, daß man für die Verwendung der kirchlichen Geldmittel verantwortlich ist und somit darüber Rechenschaft abzulegen hat – gleichviel, ob sie nun für die Notleidenden, für die im kirchlichen Dienst Stehenden oder für die institutionelle Kirche selbst eingesetzt werden. Damit stellt sich auch die peinliche Frage nach den kirchlichen Geldsammlungen. Aufgabe dieses kurzen Aufsatzes ist es, über eine diesbezügliche Entwicklung zu berichten, nämlich über die von der Amerikanischen Bischofskonferenz und von den Konferenzen der höheren Ordensoberen angenommenen Richtlinien für kirchliche Geldsammlungen.

Man macht sich die Sache oft leicht, indem man einfach annimmt, die Frage gehe bloß das Almosensammeln von Ordensleuten an und sei 1917 vom kirchlichen Gesetzbuch eindeutig in dem Sinn gelöst worden,

daß zur Bewilligung von Kollekten, die in einem Bistum vorgenommen werden, der betreffende Bischof zuständig ist, wobei freilich die Sonderrechte der Mendikanten und anderer Ordensleute zu berücksichtigen sind. Das Problem stellt sich jedoch ebenfalls bei Geldsammlungen, die in der Ortskirche vom Bischof selbst oder von solchen veranstaltet werden, die auf irgendeine Weise finanzielle Unterstützung für kirchliche Werke aller Art zu erhalten suchen, für Institutionen im Dienst der Caritas, der Erziehung und Bildung oder des Gesundheitswesens.

Noch größere Ausmaße nimmt das Problem dann an, wenn über die Bistumsgrenzen hinaus Sammelaktionen veranstaltet werden, wobei man sich oft in Computern gespeicherter Adressenlisten, des Fernsehens und Rundfunks bedient und den Stil und die Mentalität der heutigen Werbetechniken übernimmt, Kommunikationsarten also, die sich in einer ganz anderen Kultur entwickelt haben als in der, die den Überlegungen des kirchlichen Gesetzbuches zugrunde liegen.

Das jetzige Kirchengesetz vermochte diesen Entwicklungen gegenüber nicht viel mehr zu bieten als sehr weitmaschige allgemeine Grundsätze: Die Ortskirche solle dafür besorgt sein, daß Geldsammlungen auf angemessene Weise erfolgen; die Absicht der